

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 13

Böklund, 01. April 2021

15. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung über die Schutzbereiche für Anlagen der Bundeswehr; hier: Anordnung der Aufrechterhaltung des Schutzbereiches Verteidigungs- anlage Langsee-Husum (445 SH)	153 - 159
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuberend für das Haushaltsjahr 2021	160

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 15. März 2021

Feldstraße 234

Tel. 0431/384-5450

E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I.



Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/445 SH/2

Bonn, 26. Februar 2021

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 19. Oktober 2016, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/445 SH/1 wurde ein Gebiet in den

Gemeinden Idstedt, Nübel, Neuberend und Süderfahrenstedt,
Kreis Schleswig-Flensburg,
Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Langsee - Husum** erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl. I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Langsee - Husum** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage **Langsee - Husum** (Schutzbereichplan) vom 26. Februar 2021 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch orangene und rote Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage 1 beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser

Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 26. Februar 2021 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/445 SH/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr. 15, 25813 Husum**
und der
- **Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplanes zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)
Hartmann

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichanordnung
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. I/445 SH/2
vom **26. Februar 2021**

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Komplett betroffene Flurstücke

Gemeinde: Idstedt
Gemarkung: Idstedt
Flur: 9
Flurstück: 13/4 23/2 23/9 66
Gemarkung: Neuberend
Flur: 5
Flurstück: 88/4

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemeinde: Nübel
Gemarkung: Berend
Flur: 1
Flurstück: 40/1 40/2
Flur: 2
Flurstück: 2/1 2/4 2/5 11/3 11/4 14/1 18/2 20/1
Gemeinde: Idstedt
Gemarkung: Idstedt
Flur: 9
Flurstück: 13/5 15/2 23/10 27/8 34/4 59/1 60/4 66
Gemeinde: Neuberend
Gemarkung: Neuberend
Flur: 1
Flurstück: 13
Gemeinde: Süderfahrenstedt
Gemarkung: Süderfahrenstedt
Flur: 9
Flurstück: 1
Gemeinde: Idstedt
Gemarkung: Neuberend
Flur: 5
Flurstück: 88/5

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - :

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBerG getroffen:

Für den Nahbereich gelten folgende Beschränkungen:

In einem Radius von **100 m** um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von **1400 m** vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen **Öffnungswinkel 10°** beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches (1400 m Sektor):

- + bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG);
- + ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene

überraagt, die 10 m unter der Antennenunterkante (**Höhenbegrenzung 63,00 m ü NHN**) verläuft, **nicht zulässig**;

- + ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen **nicht zulässig**.
- + ist der Betrieb elektrischer Bahnen gem. § 3 Abs.1 SchBerG genehmigungspflichtig.

IV. Trassenschutz außerhalb des Schutzbereiches (100 m Vollkreis, 1400 m Sektor)

Im Anschluss an den 1400 m Sektor ist im Abstand von 1400 m vom Antennenfußpunkt ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung (PTL = Primary Target Line) bis zur Gegenstelle zu bilden. Dies gilt nicht als Schutzbereich gemäß SchBerG, vielmehr besteht hier Trassenschutz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

- V. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Langsee - Husum notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

- Schutzbereichbehörde –

Feldstr. 234

24106 Kiel

Widerspruch erhoben werden.

VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 8, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Im Auftrag

Marsau



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuberend für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	2.309.500	2.309.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	0	2.369.100	2.369.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	59.600	59.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	2.239.600	2.239.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	2.195.100	2.195.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	440.000	440.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	356.800	0	771.000	1.127.800

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuberend, 26.03.2021

Ort, Datum

gez. Hans-Helmut Guthardt

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 309, Öffnungszeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und Mo 14:00 - 16:00 Uhr und Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen